**Bildungsvertrag**

**zur Kombination einer Ausbildung zum/zur Steuerfachangestellten**

**mit dem ausbildungsintegrierten Studiengang Betriebswirtschaftslehre und Steuern**

**beim Studienwerk der Steuerberater in NRW e. V.**

**in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule Münster, dem Berufskolleg Kuniberg Recklinghausen, dem Rudolf-Rempel-Berufskolleg Bielefeld, dem Hansa-Berufskolleg Münster sowie der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe KdöR.**

Zwischen dem Ausbildenden/Arbeitgeber: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(nachfolgend **Arbeitgeber** genannt) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

und dem/der Auszubildenden/Studenten/in: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

(nachfolgend **Student/in** genannt) \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

wird folgender Bildungsvertrag geschlossen. Zugleich wird ein Ausbildungsvertrag im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ abgeschlossen. Sofern nach Abschluss dieses Vertrages im Rahmen des Vergabeverfahrens des Studienwerks der Steuerberater ein Studienplatz nicht zuerkannt wird, gilt allein der geschlossene Ausbildungsvertrag, also ein reguläres Ausbildungsverhältnis ohne Studium. Dieser Vertrag wird dann gegenstandslos.

**§ 1 Beginn, Dauer, Verlauf**

Der Bildungsgang umfasst die Zeiten des Ausbildungsverhältnisses sowie des anschließenden Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Regelstudienzeit des Studiums.

1. Beginn des Bildungsgangs/Ausbildungsbeginn: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_   
     
   Ausbildungsende gem. Berufsausbildungsvertrag: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_   
     
   Ende des gesamten Bildungsgangs (mit Ablauf des 8. Semesters): \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_
2. Ein hiervon aus besonderem Grund abweichender Verlauf des Bildungsgangs bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
3. Der/die Student/in nimmt am ausbildungsintegrierten, dualen Studiengang Betriebswirtschaftslehre und Steuern des Studienwerks der Steuerberater in NRW e.V. in Kooperation mit der Fachhochschule Münster gemäß Studienordnung teil.

**§ 2 Kündigung**

1. Für die Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses gelten die Kündigungsregelungen gemäß § 2 Absatz 3 und § 9 des Ausbildungsvertrages.
2. Für das anschließende Arbeitsverhältnis gelten die gesetzlichen Kündigungsregelungen.   
     
   Alternativ: Es wird folgende Regelung getroffen:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**§ 3 Ausbildungszeit, Arbeitszeit, Freistellung**

1. Das Berufsausbildungsverhältnis umfasst die praktische Tätigkeit in der Kanzlei, den Besuch des Berufskollegs in Bielefeld / Münster / Recklinghausen\* und die Lehrveranstaltungen des Studienwerks der Steuerberater in NRW e. V. in Münster sowie die sonstigen im Zusammenhang mit dem Ausbildungsgang erforderlichen Veranstaltungen. Der Arbeitgeber stellt den/die Student/in für die Zeiten des Besuchs der Lehrveranstaltungen (Berufskolleg, Studienwerk der Steuerberater) sowie für die Zeiten der Prüfungen frei.

Für die Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses gelten die Ausbildungszeitregelungen gemäß Zeile D des Berufsausbildungsvertrages.

1. Das Arbeitsverhältnis umfasst die praktische Tätigkeit in der Kanzlei sowie den Besuch der Studienveranstaltungen. Der Arbeitgeber stellt den/die Student/in für die Zeiten des Besuchs der Lehrveranstaltungen (Studium) sowie für die Zeiten der Prüfungen frei.

Die Arbeitszeit für das anschließende Arbeitsverhältnis beträgt \_\_\_\_\_\_ Std/Woche.

Unter Berücksichtigung dieser Freistellung ergeben sich für das Arbeitsverhältnis folgende tägliche Arbeitszeiten:

Während des Semesters (drei Praxistage): \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Std./Tag

Während der Semesterferien (fünf Praxistage): \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Std./Tag

1. Ergänzend hierzu gilt, insbesondere für die vorlesungsfreie Zeit des Studienwerks/der Berufsschulferien, folgende Regelung:

\* nicht Zutreffendes bitte streichen \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**§ 4 Vergütung und sonstige Leistungen**

1. Für die Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses gelten die Vergütungsregelungen gemäß Zeile F des Berufsausbildungsvertrages.
2. Für das anschließende Arbeitsverhältnis zahlt der Arbeitgeber eine Vergütung in   
     
   Höhe von monatlich \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro brutto.
3. Darüber hinaus gewährt der Arbeitgeber folgende Leistungen:  
     
   \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**§ 5 Urlaub**

* + 1. Für die Dauer des Berufsausbildungsverhältnisses gelten die Urlaubsregelungen gemäß Zeile E des Berufsausbildungsvertrages.
    2. Für das anschließende Arbeitsverhältnis beträgt der Urlaubsanspruch \_\_\_\_\_\_\_ AT/Jahr.
    3. Der Urlaub soll möglichst während der vorlesungsfreien Zeit und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Praxis zusammenhängend gewährt und genommen werden.

**§ 6 Studiengebühren**

1. Der Arbeitsgeber übernimmt \_\_\_\_\_\_\_\_ % der anfallenden Studiengebühren.
2. Ergänzend hierzu gilt folgende Regelung:

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**§ 7 Sonstige Vereinbarungen**

1. Der/die Student/in ist gegenüber dem Arbeitgeber nach jedem Semester zum Nachweis eines ordnungsgemäßen und erfolgreichen Studienverlaufs durch Vorlage entsprechender Nachweise verpflichtet.
2. Der/die Student/in verpflichtet sich, während der Dauer des Bildungsgangs keine andere Erwerbstätigkeit auszuüben.
3. Änderungen und Ergänzungen des Bildungsvertrages sowie Nebenabsprachen und sonstige Abmachungen zwischen den Vertragsparteien bedürfen der schriftlichen Form. Diese Bestimmung kann ebenfalls nur schriftlich aufgehoben werden.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen oder des Bildungsvertrages in seiner Gesamtheit dadurch nicht berührt. Soweit Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, gilt als vereinbart, was dem Sinn und Zweck der vertraglich gewünschten, ungültigen Regelung am nächsten kommt.
5. Von diesem Vertrag existieren zwei Ausfertigungen. Sie werden dem Studienwerk der Steuerberater in NRW e. V. gemeinsam mit der Anmeldung zum Studiengang vorgelegt. Anschließend erhält jede Vertragspartei eine unterschriebene Ausfertigung.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Arbeitgeber Student/in

**Bestätigung**

Das Studienwerk der Steuerberater in NRW e.V. reserviert einen Studienplatz mit Beginn des Wintersemesters \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Münster, den \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

 Studienwerk der Steuerberater in NRW e.V.